

G E S E T Z

betreffend die Vereinigung der Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach zu einer Stadtgemeinde "Saarbrücken".

Vom 29. März 1909

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt :

Einzigter Paragraph

Die Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach im Kreise Saarbrücken werden nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 5. Dezember 1908 zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen

"S a a r b r ü c k e n"

vereinigt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 29. März 1909.

Wilhelm

Fürst v. Bülow, v. Bethmann-Holweg, v. Tirpitz,
Freiherr v. Rheinbaben, v. Einem, Delbrück, Beseler,
v. Breitenbach, v. Arnim, v. Moltke, Sydow

Veröffentlicht in vollem Wortlaut in der Preuss. Ges.S. 1909 Seite 17

VERTRAG

Zwischen der Stadt Saarbrücken, vertreten durch den Beigeordneten Heinrich Kalck, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Saarbrücken vom 5. Dezember 1908, der Stadt St. Johann, vertreten durch den Bürgermeister Dr. jur. Paul Neff, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von St. Johann vom 5. Dezember 1908 und der Stadt Malstatt-Burbach, vertreten durch den Bürgermeister Paul Schmook, dieser handelnd auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Malstatt - Burbach vom 5. Dezember 1908, ist heute der nachstehende Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden:

§ 1

Die drei Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach werden zu einer einzigen Stadtgemeinde unter dem Namen "Saarbrücken" vereinigt. Der Bezirk der Stadt St. Johann wird Saarbrücken-St. Johann, der der Stadt Malstatt-Burbach Saarbrücken-Malstatt-Burbach bezeichnet.

§ 2

Der Sitz der Verwaltung ist der Stadtbezirk St. Johann. In Malstatt-Burbach verbleiben ein Standesamt, eine oder mehrere Steuerannahmestellen, eine Abfertigungsstelle für Steuerveranlagung, Krankenkassen, Invaliditätssachen u.a. In Saarbrücken sollen ein Standesamt und eine Steuerannahmestelle verbleiben.

Die Zuweisung angrenzender Teile der anderen Stadtbezirke zu diesen örtlichen Verwaltungsstellen ist zulässig.

Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bleiben bis längstens 1. April 1911 bestehen und werden alsdann durch ein Gewerbegericht und ein Kaufmannsgericht ersetzt. Das Gewerbegericht soll zwei Kammern haben und für Sachen aus dem Stadtbezirke Malstatt-Burbach in der Regel in diesem Stadtbezirke tagen.

§ 3

Das Vermögen wird mit Ausnahme des Stiftungsvermögens vereinigt. An demselben haben, soweit dieser Vertrag nicht ein anderes bestimmt, alle Einwohner dieselben Rechte und Pflichten.

§ 4

Aus dem Walde von St. Johann und dem Erlöse für veräußertes Waldgelände einschließlich des bereits von der Stadt St. Johann vereinnahmten Erlöses aus dem Verkaufe von Waldbesitz wird eine besondere Vermögensmasse gebildet, die getrennt verwaltet und über deren Einnahmen und Ausgaben getrennt Rechnung geführt wird. Der Reinertrag dieser Vermögensmasse soll ausschließlich zum Nutzen, insbesondere zur sozialen und wirtschaftlichen Förderung der Einwohner von St. Johann verwendet werden. Der in einem Jahre nicht verwendete Reinertrag kann auf die nächsten Jahre übertragen werden. Diese Vermögensmasse wird von einer außer dem gesetzlichen Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern bestehenden städtischen Deputation verwaltet.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Stadtverordneten des Wahlbezirks St. Johann durch diese gewählt.
Der Wald bleibt der bisherigen kommunalen Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstellt.

Zur Veräußerung oder Belastung des Waldes oder eines Teiles desselben bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten des Stadtbezirks St. Johann. Zur Aufhebung des Waldrechts bedarf es der Zustimmung von 4/5 der vorangegebenen Zahl.

Bei etwaigem Ausscheiden von St. Johann aus der vereinigten Stadt fällt der Wald wieder an St. Johann zurück.

§ 5

Für den der Stadt Saarbrücken gehörigen Wald gelten die Bestimmungen des § 4 in sinngemäßer Anwendung.

Für die Stadt Malstatt-Burbach gilt das gleiche in bezug auf den Stadtpark Ludwigsberg.

§ 6

Die drei Stadtbezirke bilden in Zukunft besondere Wahlbezirke der vereinigten Stadt. Jeder Wahlbezirk wählt aus seinen Einwohnern die gleiche Anzahl von Stadtverordneten. Verlegt ein Stadtverordneter seinen Wohnsitz in einen anderen Stadtbezirk, so erlischt sein Stadtverordnetenmandat.

Ebenso wird jedem Bezirk die gleiche Anzahl von unbesoldeten Beigeordneten entnommen.

Bei der Wahl der städtischen Ausschüsse hat nach Möglichkeit das nämliche Verhältnis obzuwalten.

Für die ersten 25 Jahre muß der Steuerausschuß für die Einschätzung zu den Steuern von Grund und Gebäudebesitz, Umsatz- und Wertzuwachssteuern für jeden der drei Stadtbezirke mindestens zu 2/3 aus Einwohnern des betreffenden Stadtbezirkes bestehen.

Für jeden Bezirk beträgt die Zahl der Stadtverordneten 15, die der unbesoldeten Beigeordneten 2.

In dem Stadtausschusse muß jeder Stadtbezirk vertreten sein.

§ 7

Die erstmalige Wahl der Stadtverordneten der vereinigten Stadt erfolgt alsbald nach Veröffentlichung des Vereinigungsgesetzes auf Grund der letzten berichtigten Listen der stimmfähigen Bürger (§§ 18 und 19 der Städteordnung).

Die neuen Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt zuzüglich der bis zum Ende des Wahljahres noch laufenden Zeit.

§ 8

Zur Deckung des durch Gemeindeeinkommensteuer aufzubringenden etatsmäßigen Bedarfs werden die Steuerpflichtigen der vereinigten Stadt mit gleichen Prozentsätzen herangezogen. Dazu werden im Stadtbezirke Saarbrücken in den ersten 10 Jahren 50 Prozent, dann 2 Jahre lang 37 ½ Prozent und dann 3 Jahre lang 25 Prozent vom umlagefähigen Steuersoll erhoben.

§ 9

Der Prozentsatz der Zuschläge zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer soll im Stadtbezirke St. Johann

in dem 1. bis 10. Jahre nach der Vereinigung $33 \frac{1}{3}\%$ = $\frac{1}{3}$

in dem 11. bis 15. Jahre nach der Vereinigung 25% = $\frac{1}{4}$

in dem 16. bis 20. Jahre nach der Vereinigung $16 \frac{2}{3}\%$ = $\frac{1}{6}$

niedriger sein, als der Prozentsatz der Zuschläge, welche in den Stadtbezirken Saarbrücken und Malstatt-Burbach (im letzteren mit Ausschluß der der besonderen Besteuerung unterliegenden Betriebe) zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer erhoben werden.

Die in Malstatt-Burbach erhobene besondere Gewerbesteuer der Gewerbesteuerklassen I und II wird in diesem Stadtbezirke 20 Jahre lang mit höchstens 2 Prozent des Arbeitslohns weiter erhoben.

Die Warenhaussteuern verbleiben dem Stadtbezirk ihrer Erhebung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die Dauer von 20 Jahren.

Übersteigt der Betrag der zurzeit in St. Johann zur Hebung gelangenden Warenhaussteuer das Soll der Gewerbesteuer der Klassen 4 und 3 und die Handwerkskammerbeiträge von St. Johann, so ist der Rest den Gewerbetreibenden der Klassen 4 und 3 der Stadtbezirke Saarbrücken und Malstatt-Burbach gutzuschreiben.

§ 10

Die zurzeit in den drei Städten geltenden Ordnungen für die Steuer vom Grundbesitze werden ihren Grundsätzen nach in der Weise aufrechterhalten, daß dem Steuersatze von $2 \frac{1}{2}$ Promille in Saarbrücken und Malstatt-Burbach ein Steuersatz von $2 \frac{1}{2}$ Prozent Haussteuer und 1 Promille Land-(Wert-) Steuer in St. Johann entspricht .

Mit Wirkung vom Beginne des 16. Jahres nach der Vereinigung soll eine einheitliche Neuregelung der Steuern vom Grundbesitze für die vereinigte Stadt erfolgen.

Die Grundstücke und Gebäude in dem Stadtbezirk St. Johann haben dabei das Vorzugsrecht, daß von demjenigen Prozentsatz der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuern, welcher in der Form einer besonderen Gemeindesteuer vom Grundbesitz auf den Stadtbezirk St. Johann entfallen würde,

im 16. bis 20. Jahre nach der Vereinigung $33 \frac{1}{3}\%$ = $\frac{1}{3}$ und

im 21. bis 25. Jahre nach der Vereinigung 25 % = $\frac{1}{4}$ in Abzug gebracht werden.

§ 11

Die im Stadtbezirke Malstatt-Burbach eingeführten besonderen Steuern und Abgaben:

Betriebssteuer, Aschenabfuhrgebühr,

Schankkonzessionssteuer, Kanalgebühr,

werden in diesem Stadtbezirke 15 Jahre weiter erhoben, die Kanalgebühren jedoch längstens bis zu dem auf die Inbetriebsetzung der Kläranlage der Kanalisation folgenden 1. April oder 1. Oktober.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung tritt die für Saarbrücken bestehende Biersteuerordnung für St. Johann in Kraft. Sonstige neue Steuern und Abgaben, mit Ausnahme einer einheitlichen Wertzuwachssteuer, dürfen die ersten 15 Jahre mit Wirkung für den Stadtbezirk St. Johann nur unter sinngemäßer Anwendung des § 20 eingeführt werden. Bis zur Einführung einer einheitlichen Wertzuwachssteuer bleiben die Wertzuwachssteuerordnungen der drei Städte in Kraft. Sollte bis zur Vereinigung die in St. Johann beschlossene Wertzuwachssteuerordnung noch nicht in Kraft getreten sein, so gelten die Bestimmungen der Saarbrücker Wertzuwachssteuerordnung auch für den Stadtbezirk St. Johann.

§ 12

Die sonstigen in den drei Städten bisher gültigen Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Steuerordnungen, Reglements und Stadtverordnetenbeschlüsse bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

§ 13

In den ersten 15 Jahren nach der Vereinigung dürfen nachteilige Veränderungen in den Preisen und bisherigen Vergünstigungen bei dem Bezuge aus den städtischen Betriebswerken für die Einwohner und Gewerbetreibenden im Stadtbezirke St. Johann nicht eintreten. Eine Veränderung der Preise für Gas, Wasser und Elektrizität darf im Verhältnisse der drei Stadtbezirke zueinander nur prozentual gleichmäßig geschehen.

§ 14

Bei Veränderungen in der Gesetzgebung über die Kommunalabgaben, durch welche die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 berührt werden, müssen diese im Rahmen und in sinngemäßer Anpassung an die neue Gesetzgebung derart geändert werden, daß kein Stadtbezirk Nachteil erleidet.

§ 15

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die vereinigte Stadt, soviel an ihr liegt, die vorhandenen Märkte bestehen lassen muß.

§ 16

Innerhalb 10 Jahren nach der Vereinigung müssen die zurzeit in der Verhandlung begriffenen Projekte mit einem Gesamtaufwande von sieben Millionen Mark zur Durchführung gelangen.

§ 17

Von diesen 7 Millionen müssen 3 ½ Millionen für Projekte des Stadtbezirkes St. Johann, je 1 ¾ Millionen Mark für Projekte der Stadtbezirke Saarbrücken und Malstatt-Burbach verwendet werden.

Auch bei der Verwendung von Teilbeträgen in den einzelnen Rechnungsjahren soll möglichst das entsprechende Verhältnis beobachtet werden.

Außerdem werden je nach Bedarf bis zu etwa 1 ½ Millionen zur Deckung der Kosten der zwei von den Städten Saarbrücken und St. Johann beschlossenen Brücken verwendet.

§ 18

Die erstmalige Wahl des ersten und zweiten Bürgermeisters (ersten Beigeordneten) der vereinigten Stadt erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Bis zum Amtsantritte des Bürgermeisters und der besoldeten Beigeordneten der vereinigten Stadt haben die ersten und zweiten Beigeordneten der drei Städte die Führung der Geschäfte.

Die Reihenfolge bestimmt der Regierungspräsident.

§ 19

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der drei Städte stehenden Gemeindebeamten (Rheinische Städteordnung §§ 52 und 53 Nr. 6) gehen mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der durch die Vereinigung entstehenden Stadt Saarbrücken über. Ihre Ansprüche auf Dienstekommen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Sterbegeld und ihr Anstellungsverhältnis bleiben, bis die vereinigte Stadt eine einheitliche Regelung vornimmt, selbst dann unverändert, wenn sie inzwischen in einem anderen Stadtbezirke beschäftigt werden; bei der Neuregelung darf kein Beamter eine vermögensrechtliche Schädigung erleiden. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die in den drei Städten angestellten Lehrpersonen.

§ 20

Zur Aufhebung oder Änderung von Sonderrechten der drei Städte ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten des betreffenden Stadtbezirks erforderlich.

§ 21

Die Vereinigung geschieht mit dem 1. April 1909.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1909/10 wird die durch die Vereinigung entstandene Stadt nach den Einzelétats der drei Städte verwaltet; die in den drei Städten beschlossenen Steuern werden für Rechnung der durch die Vereinigung entstandenen Stadt erhoben.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1908

Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Beigeordnete
H. Kalck

St. Johann a.d.Saar, den 5. Dezember 1908

Der Bürgermeister
Dr. Neff

Malstatt-Burbach, den 5. Dezember 1908

Der Bürgermeister
Schmook

St. Johann a.d. Saar, den 5. Dezember 1908

SCHLUSS-PROTOKOLL

Zu dem Vertrage zwischen den Städten Saarbrücken, St. Johann a.S. und Malstatt - Burbach zwecks ihrer Vereinigung zu einer einzigen Stadtgemeinde vom heutigen Tage wird folgendes Schlußprotokoll festgestellt:

1. Zum § 1 des Vereinigungsvertrages.
Die bestehenden drei Schulverbände werden durch die Städtevereinigung vereinigt.
2. Zum § 3: Zu dem Vermögen gehört nicht allein das Aktiv-, sondern auch das Passivvermögen, d.h. alle Verbindlichkeiten der drei Städte, auch die Verbindlichkeiten der städtischen Sparkasse Malstatt- Burbach und die Bürgschaft der Stadt St. Johann für die Verbindlichkeiten der Genossenschaftssparkasse in St. Johann.
3. Zu den §§ 4 und 5: Die Einnahmen aus dem Walde pp. gehörigen Kies-, Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen, Weihern pp. gelten als Nutzungen des Waldes.
Der Wald von St. Johann (§ 4) bleibt mit derjenigen Servitut, wonach die jetzige Stadt Saarbrücken Wasser entnehmen und ableiten darf, ohne Veränderung des Umfangs der Servitut zugunsten der vereinigten Stadt weiter belastet. Diese ist berechtigt, aus dem Quellgebiet des Saarbrücker Stadtwaldes Wasser zu entnehmen.
4. Zum § 5 Abs. 2: Diese zirka 22 Hektar großen Flächen und ein Kapitalbetrag von 40 000 M. sollen die besondere Vermögensmasse bilden.
Es handelt sich um das jetzt an die Stadt Malstatt-Burbach verpachtete, voraussichtlich demnächst in ihr Eigentum übergehende Grundstück und die ihr bereits gehörigen Parzellen Nr. 33, 34, 38, 39, 40, 41, 42 der Flur 27.
5. Zu den §§ 8 - 12: Im Jahre 1909 sind mindestens die gleichen Steuersätze zu erheben wie 1908 (vgl. unten zum § 14).
6. Zum § 9: Nach Ablauf der Übergangszeit ist die besondere Gewerbesteuer von Malstatt-Burbach entweder aufzuheben oder durchweg in der vereinigten Stadt einzuführen (vgl. auch unten zum § 14).
7. Zum § 12: Auf die Abänderungen von Ortsstatuten, Polizeiverordnungen pp. mit Ausnahme der Ortsgesetze über die Sonntagsruhe findet § 20 keine Anwendung.
8. Zum § 14: Die Bestimmung umfaßt auch den Ertrag der regierungsseitig in Aussicht genommenen Besteuerung der Gesellschaften (Gesellschaftssteuer). Der in Malstatt-Burbach aufgebrauchte Mehrertrag (Differenz zwischen der Kommunal-Gesellschaftssteuer und der ohne das neue Gesetz von den gesellschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften aufzubringenden Gemeindeeinkommensteuer) findet Verwendung zur Gutschrift auf die folgenden Abgaben und zwar in der nachstehenden Reihenfolge:
 - auf die besondere Gewerbesteuer,
 - auf die Ascheabfuhrgebühren,
 - auf die besondere Betriebssteuer,
 - auf die Schankkonzessionssteuer,
 - auf die Kanalgebühr,
 - endlich auf die Gemeindeeinkommensteuer.

Eine Gutschrift findet auf die besondere Gewerbesteuer höchstens insoweit statt, daß das Steuersoll dem Betrage gleich bleibt, welcher auf die der besonderen Steuer unterliegenden Betriebe bei deren den anderen Gewerben gleichen Heranziehung zu Zuschlägen zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer entfallen würde.

In den Stadtbezirken Saarbrücken und St. Johann ist der Mehrertrag der Gesellschaftssteuer auf deren Einkommensteuer gutzuschreiben.

Die obige Vereinbarung zu den §§ 8 - 12 gilt mit der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkung.

9. Zum § 18: Die Stellen sollen von dem Vereinigungsausschuß alsbald nach Vollzug dieses Vertrages auf Grund einer übereinstimmenden Ermächtigung der drei Stadtverordnetenversammlungen ausgeschrieben werden. Diese Ermächtigung hat sich auch auf die Feststellung des Gehalts und die übrigen Anstellungsbedingungen zu erstrecken .
10. Zum § 20: Unter diese Bestimmung fallen auch Änderungen der städtischen Verfassung; der § 20 findet auch Anwendung auf die Bestimmungen der §§ 16 und 17.

Zu den §§ 16 und 17 ist ein besonderer Aushang gefertigt.

Zu den §§ 4 und 5 Abs. 1 und Abs. 2 sind Lagepläne mit Parzellenverzeichnis beigefügt.

**Anhang zum Schluß-Protokoll
betreffend die §§ 16 und 17 des Vertrages über die
Vereinigung der drei Städte**

I. Zu verwenden sind in Saarbrücken:

a. Durchführung der Allee- bis zur Luisenstraße

1909	50 000 M.
1910	50 000 M.
1911	50 000 M.
1912	50 000 M.
1913	50 000 M.
1914	<u>50 000 M.</u>
Sa.	300 000 M.= 300 000 M

b. Verkehrsverbesserungen im Bereich der Straßenzüge
in der Nähe der alten Brücke

1910	50 000 M.
1911	<u>80 000 M.</u>
Sa.	130 000 M.= 130 000 M

c. Straßenbahnerweiterung

1916	100 000 M.
1917	<u>100 000 M.</u>
Sa.	200 000 M.= 200 000 M

d. Durchbrüche pp., Abbrüche, Straßenverbreiterungen

1909	60 000 M.
1910	80 000 M.
1911	80 000 M.
1912	60 000 M.
1913	110 000 M.
1914	60 000 M.
1915	60 000 M.
1916	60 000 M.
1917	<u>60 000 M.</u>
Sa.	630 000 M.= 630 000 M

e. Terrainerschließungen

1909	60 000 M.
1910	60 000 M.
1911	<u>70 000 M.</u>
Sa.	190 000 M.= 190 000 M

f. Pflasterungen

1909	40 000 M.
1913	40 000 M.
1914	40 000 M.
1915	40 000 M.
1916	40 000 M.
1917	40 000 M.
1918	<u>60 000 M.</u>
Sa.	300 000 M.= 300 000 M
	Hauptsumme 1 750 000 M

II. Zu verwenden sind in Malstatt-Burbach:

1. Zur Erwerbung des noch fiskalischen Teiles des Stadtparkes Ludwigsberg und Begründung der besonderen Vermögensmasse (§ 5 Abs. 2 des Vertrages:)		300 000 M.	300 000 M.
2. Fahrbrücke über die Trierer Bahn am Rathaus		90 000 M.	90 000 M.
3. Verbreiterung der Unterführung Otto - Ludwigstraße		20 000 M.	20 000 M.
4. Beitrag zu den Kosten der Verbreiterung der anderen Tunnels		140 000 M.	
5. Straßenverbreiterungen		100 000 M.	
	1909	1910	1911
	40 000 M.	20 000 M.	20 000 M.
6. Ausbau der Straße 7		170 000 M.	
	1909	1910	1911
	10 000 M.	80 000 M.	80 000 M.
7. Neupflasterungen		91 500 M.	91 500 M.
Neupflasterung der Luisenthaler Straße			1911
		115 000 M.	115 000 M.
Neupflasterungen "sonstige"		243 500 M.	
8. Uferstraße		180 000 M.	
9. Straßenbahn Bahnhof St. Johann - Von-der-Heydt-Straße		250 000 M.	
10. Brücke über die Trierer Bahn am Schlachthof		50 000 M.	

III. Zu verwenden sind in St. Johann:

	1. Durchführung der Pabststraße nach dem Marktplatz und Verbreiterung der Kath. Kirchstr. (Grunderwerb)	470 000 M.
	2. Verbreiterung der Obertorstraße (Grunderwerb)	<u>350 000 M.</u>
	3. Verbreiterung der Mainzer Straße (Grunderwerb)	300 000 M.
	Straßenkosten	<u>200 000 M.</u>
		Sa. I 320 000 M.
		Davon ab <u>300 000 M.</u>
		= 1 020 000 M.
I. Auszuführen in 5 Jahren	die bereits im Haushaltsplan 1908 enthalten sind-	
	4. Verbreiterung der Scheidter Waldstraße, des Kieselhumesweges und des Meerwiesertalweges (Grunderwerb)	300 000 M.
	5. Ausbau des Straßenbahnnetzes im Ortsteil St. Johann	
	a. Teilstrecke der Linie Malstatt-Burbach-Bahnhof St. Johann	70 000 M.
	b. Verlängerung Marktplatz-Friedhof- Stadtwald	90 000 M.
	6. Ausbau des Ortsteils Jägersfreude (Straßenkosten:)	30 000 M.
	7. Pflasterung der Dudweiler Straße in Granit mit Fugenverguß	125 000 M.
	8. Durchführung der Straße 4 (mit Straßenkosten)	<u>200 000 M.</u>
		Sa. I. 1 835 000 M.
II. Zu beginnen in 5 Jahren	9. Offenlegung und Durchführung des Stadtbebauungsplans (Bruchwiesen, Schwarzenberg, Homburg pp.)	365 000 M.
	10. Verbesserung der Altstadt	<u>600 000 M.</u>
		Sa. II 965 000 M.
III. Auszuführen in 10 Jahren	11. Ausführung der vorgesehenen Unter- oder Überführungen zwischen den Bruchwiesen und dem Schwarzenberg	100 000 M.
	12. Asphaltierungen verschiedener Straßen und Plätze	500 000 M.
	13. Durchführung der Straße 6 c (mit Straßenkosten:)	<u>100 000 M.</u>
		Sa. III 700 000 M.

Zusammenstellung:

Sa. I = 1 835 000 M.

Sa. II = 965 000 M.

Sa. III = 700 000 M.

zusammen 3 500 000 M.

IV. Ein Austausch oder eine zeitliche Verschiebung der einzelnen Projekte zu I bis III bleibt vorbehalten.

V. Anerkannt ist, daß in Bälde eine neue städtische höhere Mädchenschule in St. Johann (unterer Teil) oder in dem an St. Johann aufstoßenden Teil von Malstatt-Burbach zu errichten ist.

Die erste von der vereinigten Stadt zu unterhaltende oder zu subventionierende höhere Knabenlehranstalt soll in Malstatt-Burbach errichtet werden.

Der zweigleisige Ausbau der Straßenbahn in der Viktoriastraße und Kaiserstraße ist zu betreiben und der Bau einer Straßenbahn durch die Dudweiler Straße und über die in deren Zuge zu errichtende Brücke in Aussicht zu nehmen.

Zum Verträge vom heutigen Tage gehörig.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1908

Der Bürgermeister
In Vertretung
Der Beigeordnete
H. Kalck

St. Johann a.d. Saar, den 5. Dezember 1908

Der Bürgermeister
Dr. Neff

Malstatt-Burbach, den 5. Dezember 1908

Der Bürgermeister
Schmook

Veröffentlicht in vollem Wortlaut in der Preuss.Ges.S. 1909 S. 18.